



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	17. IFRS-FA / 07.06.2013 / 14:15-15:15 Uhr
TOP:	05 – EU-RL-Vorschlag
Thema:	Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinien im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen
Papier:	17_05f_IFRS-FA_EU-RL_Hinweise

- 1 Diese Sitzungsunterlage enthält einen Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen gemäß RL-Vorschlag sowie weitere Hinweise des Projektverantwortlichen.
- 2 Gemäß RL-Vorschlag sollen zwei zusätzliche Offenlegungspflichten eingeführt werden:
 - eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Änderung des Art. 46 der 4. Richtlinie und des Art. 36 der 7. Richtlinie);
 - Beschreibung der Diversitätspolitik (Änderung des Art. 46a der 4. Richtlinie).

Die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung

- 3 Die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung soll – bei Erreichen definierter Schwellenwerte – sowohl für die Einzelabschlüsse, als auch für Konzernabschlüsse gelten. Die Erklärung soll Bestandteil des Lageberichts sein. Wird ein konsolidierter Lagebericht erstellt, so sind die in den konsolidierten Lagebericht einbezogenen Tochterunternehmen von dieser Pflicht befreit. Der Vorschlag enthält also separate Regelungen für den Lagebericht (geänderte Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 4 sowie neu eingefügter Abs. 5 in Art. 46 der 4. Richtlinie) sowie für den konsolidierten Lagebericht (geänderter Abs. 1 und neu eingefügte Abs. 4 und 5 in Art. 36 der 7. Richtlinie). Da die



beiden Richtlinien konsolidiert werden sollen, werden die vorgeschlagenen Änderungen vermutlich nur einmal in Art. 20 der neuen Bilanzrichtlinie (siehe Kompromisstext) aufgenommen.

- 4 Zusätzlich zu den bestehenden Unternehmenskategorien (Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen, große Unternehmen), jeweils mit Unterscheidung, ob Unternehmen der jeweiligen Kategorie Unternehmen von öffentlichem Interesse sind oder nicht, wird mit dem veröffentlichten RL-Vorschlag noch eine zusätzliche Kategorie eingeführt. Die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung soll für Gesellschaften/Konzerne gelten, die folgende Schwellenwerte überschreiten: im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt.
- 5 Bei Bereitstellung von nichtfinanziellen Informationen können sich Unternehmen an nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerken orientieren. Diese Rahmenwerke werden in der Begründung zum RL-Vorschlag sowie in der Pressemitteilung der EU-Kommission beispielhaft aufgeführt. Auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex wird ausdrücklich in der Pressemitteilung (vgl. Sitzungsunterlage 17_05h) genannt.
- 6 Erstellen Unternehmen / Mutterunternehmen einen nichtfinanziellen Bericht bereits auf freiwilliger Basis, so sollen sie nicht verpflichtet sein, eine nichtfinanzielle Erklärung in ihren (konsolidierten) Lagebericht aufzunehmen, sofern dieser Bericht Bestandteil des (konsolidierten) Lageberichts ist, dasselbe Geschäftsjahr betrifft und mindestens denselben Inhalt aufweist wie in Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b der 4. Richtlinie bzw. in Art. 36 Abs. 1 Unterabs. 3 der 7. Richtlinie vorgeschrieben.
- 7 Verfolgt ein Unternehmen bzw. Konzern keine besondere Politik hinsichtlich eines oder mehrerer in Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b der 4. Richtlinie bzw. Art. 36 Abs. 1 Unterabs. 3 der 7. Richtlinie genannten Aspekte, soll das Unternehmen bzw. das Mutterunternehmen erläutern, warum dies der Fall ist („comply or explain“).
- 8 Die Pflicht zur Angabe von Informationen zu wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht und im konsolidierten Lagebericht, einschließlich Informatio-



nen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, ist bereits in den geltenden Richtlinien enthalten (Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b der 4. Richtlinie bzw. Art. 36 Abs. 1 Unterabs. 2 der 7. Richtlinie) und wurde in das deutsche Recht umgesetzt (§ 289 Abs. 3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB, für den Konzernlagebericht durch DRS 20 konkretisiert). Diese Angabe ist jedoch nur dann erforderlich, „soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist“ und wenn diese Informationen „für die betreffende Gesellschaft von Bedeutung sind“. Gemäß RL-Vorschlag sollen Angaben zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen nun unabhängig von deren Bedeutung für die Gesellschaft gemacht werden.

- 9 Art. 46 Abs. 4 der geltenden 4. Richtlinie enthält ein Mitgliedstaatenwahlrecht, mittlere Gesellschaften von der Verpflichtung zur Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren auszuschließen. Dieses Mitgliedstaatenwahlrecht wurde in das deutsche Recht (§ 289 Abs. 3 HGB) umgesetzt. Auch der Kompromisstext enthält dieses Wahlrecht (Art. 20 Abs. 4). Gemäß RL-Vorschlag soll Art. 46 Abs. 4 geändert und das Wahlrecht abgeschafft werden.
- 10 Die Vorschriften zur Prüfung des Lageberichts (Art. 51a Buchstabe e der 4. Richtlinie) und des konsolidierten Lageberichts (Art. 37 Abs. 2 Buchstabe e der 7. Richtlinie) sollen nicht geändert werden. Somit soll der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ein Urteil darüber enthalten, ob der Lagebericht / konsolidierte Lagebericht einschließlich der darin enthaltenen nichtfinanziellen Informationen mit dem Jahresabschluss / konsolidierten Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.

Die Beschreibung der Diversitätspolitik

- 11 Die Beschreibung der Diversitätspolitik gemäß neu eingefügtem Art. 46a Abs. 1 Buchstabe g soll ausschließlich für große Unternehmen gelten, „[...] deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind [...]“, also für Gesellschaften, die gemäß Art. 46a Abs. 1 der 4. Richtlinie eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen haben. Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Kompromisstextes sollen Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Erstellung einer



Erklärung zur Unternehmensführung verpflichtet werden, somit also auch Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und ggf. andere Gesellschaften, die durch die Mitgliedsstaaten zu Unternehmen von öffentlichem Interesse genannt worden sind. Sollte dies in der endgültigen Fassung der neuen Bilanzrichtlinie unverändert bleiben, ist zu vermuten, dass große Unternehmen von öffentlichem Interesse (also auch große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen) unter die Pflicht zur Beschreibung der Diversitätspolitik fallen werden, da diese Beschreibung ein Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sein soll.

- 12 Gemäß Art. 46a Abs. 2 der geltenden 4. Richtlinie sollen die gemäß Art. 46a Abs. 1 Buchstaben c und d gemachten Angaben geprüft werden. Gleiches ist auch in Art. 21 Abs. 2a des Kompromisstextes geregelt. Im Übrigen hat der Abschlussprüfer lediglich nachzuprüfen, ob die Erklärung zur Unternehmensführung erstellt worden ist (Art. 46a Abs. 2 der 4. Richtlinie) bzw. ob die übrigen Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung gemacht worden sind (Art. 21 Abs. 2a des Kompromisstextes). Gemäß RL-Vorschlag soll Art. 46a Abs. 2 der 4. Richtlinie nicht geändert werden. Die Beschreibung der Diversitätspolitik gemäß vorgeschlagenem Art. 46a Abs. 1 Buchstabe g muss somit nicht geprüft werden.

Fragen an den IFRS-FA

- 13 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Welche Anmerkungen hat der IFRS-FA zum veröffentlichten RL-Vorschlag? Möchte der IFRS-FA eine (mit dem HGB-FA gemeinsame) Stellungnahme an das BMJ abgeben?